

20.06.88

R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe (Ölschadengesetz - ÖISG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 83. Sitzung am 9. Juni 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 11/2145 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe (Ölschadengesetz - ÖISG)
- Drucksache 11/1108 -

mit der Maßgabe, daß

1. § 3 Abs. 3 folgende Fassung erhält:

"(3) Die zuständige Behörde kann in den Betriebsräumen des Schiffes Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 zu überwachen.",

2. in § 7 Abs. 1 die Worte "oder Kapitän" gestrichen werden,

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 11.07.88

Erster Durchgang: Drs. 303/87

08.07.88

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über die Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungs-
schäden durch Seeschiffe (Ölschadengesetz - ÖISG)

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. Juni 1988 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.